

Betreuungsvereine erfüllen kommunale Pflichtaufgaben

Bochum als Beispiel¹

Karl-Heinz Zander

1. Vertragliche Übertragung von Aufgaben

Kernpunkt ist ein Vertrag zwischen der Stadt Bochum und den 6 Bochumer Betreuungsvereinen. Dieser Vertrag, der 1993 abgeschlossen wurde, gründet auf der schon seit Jahrzehnten bestehenden guten Zusammenarbeit der Träger der Freien Wohlfahrtspflege in Bochum und der Stadt Bochum im Bereich der Vormundschaften für Minderjährige und Volljährige, welche die Grundlage für die spätere vertrauensvolle und effektive Zusammenarbeit im Betreuungswesen legte.

Der erste Vertragsgegenstand ist die Fertigung von Sozialberichten im Betreuungsverfahren und der Vorschlag geeigneter Betreuer gem. § 8 BtBG.

Diese Pflichtaufgabe hat die Stadt Bochum in wesentlichen Teilen an die Betreuungsvereine delegiert. Sie hält seit 10 Jahren dafür nur in geringem Umfang selbst Fachkräfte vor. Auf den Anstieg der Betreuungsanregungen konnte die Stadt Bochum deshalb mit einem nur geringfügigen Anstieg des Personals der Betreuungsstelle reagieren.

Der sachliche Ablauf gestaltet sich wie folgt: Das Amtsgericht Bochum schickt eingehende Betreuungsanregungen, Überprüfungen bezüglich der Aufgabenkreise eines Betreuers, strittige Wünsche nach Betreuerwechsel etc. an die Betreuungsstelle der Stadt Bochum zur Stellungnahme.

In einer internen Differenzierung der Fallgruppen ist

1. „eine Stellungnahme binnen 2 Wochen möglich“. Hier ist eine Mitwirkung der Betreuungsstelle aus Sicht des erkennenden Richters nicht erforderlich.
2. „um Bericht über die soziale Situation und den Vorschlag eines geeigneten Betreuers wird gebeten“. Offensichtlich leichte Anfragen beantwortet die Betreuungsstelle der Stadt Bochum selbst.

Schwierige Anfragen (und dies sind in der Gesamtsumme 1000 Anfragen pro Jahr) werden zur Bearbeitung an die Bochumer Betreuungsvereine verteilt. Die

¹ Die Übernahme von kommunalen Pflichtaufgaben durch Betreuungsvereine wird nicht nur in Bochum praktiziert. Die Landsarbeitsgemeinschaft der Betreuungsvereine in Hessen (c/o Sozialdienst katholischer Frauen e.V., Rittergasse 4, 36037 Fulda, E-mail: vogel@skf-fulda.de) hat hierzu den Entwurf eines Mustervertrages vorgelegt.

Bearbeitung richtet sich nach der Personalkapazität der Betreuungsvereine. So bearbeitet der Evangelische Betreuungsverein z.B. 34%, die verschiedenen Sozialdienste Katholischer Männer und Frauen 31%, der Verein für psychosoziale Betreuung als Mitglied des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes 10% und der Betreuungsverein der Arbeiterwohlfahrt ebenfalls 10% der Anfragen.

Mit der Entgegennahme einer Anfrage ist die Bereitschaft des Vereins verbunden,

1. innerhalb einer Frist von 3 Monaten einen Sozialbericht zu erstellen, welcher bestimmten fachlichen Standards genügt; - häufig stellt sich bei der Sachverhaltsermittlung heraus, dass die Aufgabenkreise, die bei der Anrechnung einer Betreuerbestellung genannt wurden, zu umfangreich und zu pauschal sind; hier kann Betreuungsvermeidung durch einen Sozialbericht heißen: Vermeidung von überflüssigen Aufgabenkreisen, Bestellung eines Betreuers in wenigen, wirklich notwendigen Aufgabenkreisen;
2. einen geeigneten Betreuer für die Übernahme der Betreuung vorzuschlagen; - häufig ist dies ein ehrenamtlicher Betreuer. Bei schwierig gelagerten Betreuungssituationen ist die Bestellung eines Berufs- oder Vereinsbetreuers unumgänglich. Die Verpflichtung zum Vorschlag eines geeigneten Betreuers kann dazu führen, dass ungeliebte Betreuungen, die von Berufsbetreuern nur sehr zögernd übernommen werden, bei den Betreuungsvereinen verbleiben. Durch die Auswahl von entsprechend fachlich gebildetem Personal müssen die Betreuungsvereine deshalb sicherstellen, dass sie überwiegend zur Führung schwieriger Betreuungen geeignete MitarbeiterInnen zur Verfügung stellen.

Ein weiterer Vorteil der Sachverhaltsermittlungen durch die Betreuungsvereine besteht darin, dass auch die an Berufsbetreuer vermittelten Betreuungen nach einiger Zeit durch die Betreuungsvereine wieder an ehrenamtliche Betreuer aus dem Umfeld der Betreuungsvereine vermittelt werden können.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass die Anzahl der Berufsbetreuer in Bochum eher gering ist. Zum Berichtszeitpunkt verfügt Bochum über 33 Vereinsbetreuer und 30 Berufsbetreuer. Vergleicht man dies mit einer benachbarten Kommune, so hat diese bei einer nur um die Hälfte höheren Einwohnerzahl 157 Berufsbetreuer aufzuweisen.

Am 31.11.2002 wurden beim Amtsgericht Bochum 3.752 Betreuungssachen geführt. Bei einer Bochumer Gesamtbevölkerung von ca. 396.000 Einwohnern liegt damit die Quote der Betreuungen bezogen auf die Gesamteinwohnerzahl bei 0,95 %.

Der zweite Vertragsgegenstand ist die finanzielle Unterstützung der Betreuungsvereine beim Führen von schwierigen Betreuungen.

Angesichts der o.g. Übernahmespflicht bei schwierigen Betreuungen ist es verständlich, dass die Stadt Bochum in den letzten 10 Jahren auch die Führung von Betreuungen finanziell unterstützt hat. Zur Zeit besteht eine Vereinbarung, nach der bis zu 1.200 Betreuungsstunden jedes Mitarbeiters bis zum vollen Selbstkostenpreis des Vereins von der Stadt Bochum bezuschusst werden.

Auch wenn es unklar ist, ob sich dieser zweite Teil der Förderung weiter im kommunalen Haushalt verankern läßt, da es sich ja hier um keine Pflichtaufgabe der Stadt handelt, so ist beim Bochumer Modell doch gerade der erste Aufgabenkreis ausgesprochen überlebensfähig.

2. Pflege und Steuerung der Umsetzung

Zur Steuerung und Pflege der Umsetzung des Konzepts ist die Kommunikation aller im Betreuungswesen beteiligten Akteure unbedingt notwendig. Deswegen haben sich in Bochum neben dem etwa zweimal im Jahr stattfindenden Betreuungsbeirat einige Unterausschüsse dieses Beirates gebildet, welche für die Vernetzung der Ehrenamtlichenarbeit zwischen den Betreuungsvereinen, dem Amtsgericht und der Betreuungsbehörde, die Zulassung von Berufsbetreuern, sowie die Standards im Bereich der Sozialberichte zuständig sind.

Frucht des ersten Arbeitskreises war der schon in 3. Auflage erschienene „Leitfaden für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer“ und eine Broschüre zu Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung.

3. Auswirkungen

Es ist nicht zu übersehen, dass in Bochum die Gewinnung und Begleitung von ehrenamtlichen Betreuern mit einer hohen Kontinuität gesichert werden kann:

1. Der Mitarbeiter eines Betreuungsvereins erfährt schon kurz nach der Anregung einer Betreuung beim Amtsgericht von der Problemsituation. Er besucht den Betroffenen selbst, befragt Familienangehörige, andere unterstützende Dienste, die Ärzte des Krankenhauses etc.

Für einen qualifizierten Bericht, der auch die Überprüfung der Möglichkeit anderer Hilfen anstelle einer Betreuung enthält, macht er sich über den Problemhorizont und die Fallgestaltung kundig und berichtet dies an das Amtsgericht.

2. Gleichzeitig kann er im Umfeld des Betroffenen Ausschau nach geeigneten ehrenamtlichen Betreuern halten. Es zeigt sich immer wieder, dass entgegen dem ersten Augenschein Familienangehörige dann *doch* zur Übernahme einer Betreuung bereit sind. Weitere Ressourcen können Arbeitskollegen, Freunde, Vereinskollegen, sein.

3. Diesen potentiellen ehrenamtlichen Betreuern kann schon im Erstgespräch durch den Mitarbeiter des Betreuungsvereins eine kontinuierliche Beratung

zugesagt werden, da jeder Verein die von ihm gewonnenen Ehrenamtlichen auch weiterhin berät und regelmäßig fortbildet.

Unter dem alten Fördermodell des Landes Nordrhein-Westfalen, welches leider durch das Land am 31.12.2002 beendet wurde, war eine etwa sechsmalige Ansprache im Jahr möglich. Die Ehrenamtlichen wurden alle 3 Monate zu einem sogenannten „Erfahrungsaustausch“ eingeladen. Hierbei handelte es sich um ein durch den Mitarbeiter des Betreuungsvereins gelenktes Gruppengespräch. In diesen Gruppengesprächen wurden die Probleme am Beginn einer Betreuung und in speziellen Situationen (wer teilt das Taschengeld im Heim ein?) erörtert. Bemerkenswert ist, dass sich in diesen Gruppen ein hohes Selbsthilfepotential entfaltete, insofern einige der anwesenden BetreuerInnen ähnliche Erfahrungen wie „Neulinge“ bereits gemacht hatten und so aus ihrer eigenen Betroffenheit und Erfahrung beraten konnten. Der Mitarbeiter des Betreuungsvereins konnte jeweils seine sozialrechtlichen und sozialarbeiterischen Fachkenntnisse ins Spiel bringen und die Veranstaltung fachgerecht moderieren.

Über diese 4 Treffen zum Erfahrungsaustausch hinaus bot jeder Betreuungsverein 2 Fortbildungsveranstaltungen mit aktuellen Themen an, so z.B. „Das neue Grundsicherungsgesetz“, „Der jährliche Bericht ans Amtsgericht“, „Gesundheitsfürsorge: Wie spreche ich mit dem Hausarzt meines Betreuten?“ etc.

4. Über dieses Angebot hinaus wurde den ehrenamtlichen BetreuerInnen die Möglichkeit einer spontanen telefonischen Beratung und die Möglichkeit von ausführlichen Beratungsgesprächen nach Terminvereinbarung zugesagt.

4. Weitere Effekte des Konzepts

Gute Ehrenamtlichenarbeit spricht sich herum! Durch die zuverlässige Beratung und Begleitung von ehrenamtlichen Betreuern über Jahre hin wuchs im Bochumer Modell das Potential von Betreuern, die auch nach dem Ausscheiden aus ihrem Amt, z.B. durch den Tod des Betreuten, bereit waren, erneut eine ehrenamtliche Betreuung zu übernehmen. An diese erfahrenen ehrenamtlichen Betreuer konnten weiteren Betreuungsfälle vermittelt werden.

Dies waren vorrangig nicht Betreuungen, die frisch angeregt wurden und bei denen der Ehrenamtliche der erste bestellte Betreuer war, sondern vor allem Betreuungen, die zuerst professionell geführt worden waren und bei denen nach einiger Zeit der spezielle sozialrechtliche und sozialarbeiterische Regelungsbedarf abgenommen hatte. Typisch dafür sind Betreuungen, die bei der Überleitung vom Krankenhaus ins Altenheim entstanden. Hier waren die Verwaltungstätigkeiten nach einem Jahr weitgehend erledigt. Dort kam es jetzt eher auf das persönliche Gespräch und den persönlichen Besuch durch einen ehrenamtlichen Betreuer an.

Die am Bochumer Modell beteiligten Betreuungsvereine haben auf Nachfragen von Berufsbetreuern hin auch deren Fälle an ehrenamtliche Betreuer vermittelt. Ein „Klebenbleiben“ an Altfällen konnte so weitgehend verhindert werden, zumal das Amtsgericht Bochum immer wieder anlässlich der jährlichen Berichte nachfragt, ob eine Abgabe an einen ehrenamtlichen Betreuer nun nach Erledigung wichtiger Aufgaben möglich sei. Auch an diesem Punkt zeigt sich wieder die Notwendigkeit der Zusammenarbeit der verschiedenen Akteure des Betreuungswesens, da eine „automatische“ Notwendigkeit der Abgabe an Ehrenamtliche für Berufsbetreuer zur Zeit nicht unbedingt ersichtlich ist.

5. Zusammenfassung

Es wird immer deutlicher, dass angesichts der sich auch im zweiten Jahrzehnt des neuen Betreuungsrechts rasant entwickelnden Betreuungslandschaft die Betreuungsvereine zukunftsorientiert ihren Platz und ihre Aufgabe in dieser Landschaft finden müssen. Hier wäre die subsidiäre Übernahme der kommunalen Pflichtaufgaben im Bereich der Vormundschaftsgerichtshilfe gem. § 8 BtBG eines der ersten Felder, in dem Betreuungsvereine sich auch zukunftsorientiert verorten können. Damit träte auch die klassische Aufgabe der Betreuungsvereine, nämlich die Gewinnung, Beratung und Fortbildung der Ehrenamtlichen, in ein neues Licht, da hier vom Beginn des Betreuungsverfahrens an „Hilfe aus einer Hand“ angeboten werden kann.